

Änderungen in der Berufsaufsicht

*WPI/RA Dr. Hans-Friedrich Gelhausen, WP/StB/IRA/CPA Dipl.-Kfm.
Rudolf Krauß*

Die europäischen Vorgaben machten Änderungen im deutschen System der öffentlichen Aufsicht über Abschlussprüfer notwendig, die durch das APAReG umgesetzt wurden. Die Autoren erläutern die Neuerungen in der Berufsaufsicht, die auch eine Vereinheitlichung und Ausweitung des (gerichtlichen) Rechtsschutzes der Berufsangehörigen umfassen.



- I. Vorbemerkungen
- II. Änderungen in der Zuständigkeit
 - 1. Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse
 - a) APAS als „zuständige Behörde“
 - b) Anlassbezogene Ermittlungen
 - c) Inspektionen
 - d) Erweiterung des Kreises der Unternehmen von öffentlichem Interesse
 - 2. Fälle schwerer Schuld
- III. Berufsaufsichtliche Ermittlungen, Informationsaustausch mit anderen Stellen
 - 1. Berufsaufsichtliche Ermittlungen
 - a) Erweiterte Mitwirkungspflicht des Qualitätskontrollprüfers
 - b) Abschaffung der sogenannten Firewall
 - c) Verwertung der Ermittlungsergebnisse in anderen Aufsichtsverfahren
 - d) Unterrichtung der Staatsanwaltschaft
- 2. Zusätzliche Ermittlungsmöglichkeiten der APAS
 - a) Auskunftspflicht von Nichtkammerangehörigen
 - b) Informationsaustausch mit anderen Stellen
- 3. Unterrichtung des Arbeitgebers
- IV. Präventive und repressive Maßnahmen der Berufsaufsicht
 - 1. Berufsaufsichtliche Maßnahmen
 - a) Erweiterung des Maßnahmenkatalogs
 - b) Konkretisierende Vorschriften zur Sanktionsfindung
 - 2. Vorläufige Untersagungsverfügung
 - 3. Präventive Maßnahmen der APAS
 - 4. Berufsaufsichtliche Maßnahmen gegen Berufsgesellschaften
- V. Bekanntmachung von Maßnahmen, Unterrichtung des Beschwerdeführers
 - 1. Veröffentlichung berufsaufsichtlicher Maßnahmen im Internet
 - 2. Zusätzliche Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten der APAS
 - 3. Unterrichtung des Beschwerdeführers

- VI. Vereinheitlichung des Rechtsweges und Ausweitung des Rechtsschutzes
 1. Mehrstufige (außergerichtliche und gerichtliche) Überprüfung möglich
 2. Kostenerstattung bei erfolgreichem Einspruch
- VII. Änderungen im berufsgerichtlichen Verfahren
 1. Sachentscheidung nach mündlicher Verhandlung
 2. Verfahrenseinstellung aus Opportunitätsgründen nur mit Zustimmung der APAS
- VIII. Ausblick

I. Vorbemerkungen

Aufgrund entsprechender Vorgaben in der EU-Abschlussprüferrichtlinie¹ (EU-RL) und der EU-Abschlussprüferverordnung² (EU-VO) wurden Änderungen im deutschen System der öffentlichen Aufsicht über Abschlussprüfer notwendig. Dies betrifft insbesondere die Einrichtung einer eigenständigen, berufsstandsunabhängigen Aufsicht für Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse sowie auch einige inhaltliche Änderungen wie die Möglichkeit, im Falle von Verstößen neben den verantwortlichen natürlichen Personen auch Berufsgesellschaften zu sanktionieren, und die Pflicht von Wirtschaftsprüferkammer (WPK) und Abschlussprüferaufsichtsstelle, unanfechtbare berufsaufsichtliche Maßnahmen im Internet zu veröffentlichen. Diese Vorgaben wurden durch das Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz³ (APAReG) mit Wirkung zum 17. Juni 2016 umgesetzt. In diesem Zusammenhang hat der Gesetzgeber den (gerichtlichen) Rechtsschutz der Berufsangehörigen vereinheitlicht und ausgeweitet.

II. Änderungen in der Zuständigkeit

Zentraler Punkt des APAReG ist die Einrichtung der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) als eigenständige, vom Berufsstand unabhängige Behörde. Die APAS führt die öffentliche fachbezogene Aufsicht über die WPK (§ 66a Abs. 1 Satz 1 WPO). Außerdem ist sie nach § 66a Abs. 6 WPO (erstverantwortlich) zuständig für die Berufsaufsicht in Bezug auf gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB.

Eine weitere wesentliche Änderung betrifft die Zuständigkeit für berufsaufsichtliche Ermittlungen

und Maßnahmen in den Fällen schwerer Schuld; hierfür waren bisher die Generalstaatsanwaltschaft (GStA) und die Berufsgerichte primär zuständig. Nunmehr liegen auch diese Fälle zunächst in der Zuständigkeit der WPK oder (für § 319a HGB-Prüfungen) der APAS. Die Berufsgerichte werden nur noch dann befasst, wenn ein Berufsangehöriger (oder eine Berufsgesellschaft) die gerichtliche Überprüfung einer von der WPK oder der APAS verhängten berufsaufsichtlichen Maßnahme begehrt und einen entsprechenden Antrag stellt (§§ 71 a ff. WPO).

1. Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

Die ausschließliche und unmittelbare Zuständigkeit für Ermittlungen bei Berufsangehörigen und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB durchgeführt haben, wurde durch das APAReG auf die APAS übertragen. Dies gilt sowohl für anlassbezogene Ermittlungen bei Vorliegen eines Anfangsverdachts als auch für Ermittlungen, die ohne besonderen Anlass durchgeführt werden (Inspektionen).

Bisher war die WPK uneingeschränkt für alle anlassbezogenen und anlassunabhängigen berufsaufsichtlichen Ermittlungen zuständig. Nach § 61a Satz 1 WPO i. d. F. des APAReG ist sie dies nur noch „unbeschadet des § 66a“ WPO, das heißt soweit nicht die APAS zuständig ist. Dort sind in § 66a Abs. 6 Satz 1 WPO nunmehr eigene Ermittlungszuständigkeiten der „Abschlussprüferaufsicht“ (so die unveränderte Überschrift des § 66a WPO) geregelt. Über die Verhängung entsprechender Sanktionen wird ebenfalls von der APAS entschieden (§ 66a Abs. 6 Satz 3 WPO). Die Zuständigkeit der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) war demgegenüber ausschließlich auf die Fachaufsicht beschränkt.

Hervorzuheben ist, dass sich die Zuständigkeit der APAS nur auf solche Sachverhalte bezieht, die sich bei der Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse ergeben haben. Für andere Prüfungen von Praxen, die sowohl Unternehmen von öffentli-

¹ Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen.

² Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission.

³ Gesetz zur Umsetzung der aufsichts- und berufsrechtlichen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse.

chem Interesse als auch andere Unternehmen prüfen, und für die Aufsicht über sonstige Berufspflichten ist weiterhin die WPK zuständig.

a) APAS als „zuständige Behörde“

Grund für die Errichtung der APAS ist, dass die WPK als Berufsorganisation nach den Vorgaben der EU nicht als für die öffentliche Aufsicht „zuständige Behörde“ benannt werden kann (vgl. Art. 32 EU-RL sowie Art. 20, 21 EU-VO) und für die Aufsicht über Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse – anders als für den übrigen Bereich der Aufsicht über Abschlussprüfer (vgl. Art. 32 Abs. 4b EU-RL) – auch keine Übertragung auf eine andere Stelle möglich ist (vgl. Art. 24 Abs. 1 EU-VO). Die bisherige (Erst-)Zuständigkeit der WPK auch für diesen Bereich konnte somit nicht aufrechterhalten werden.

b) Anlassbezogene Ermittlungen

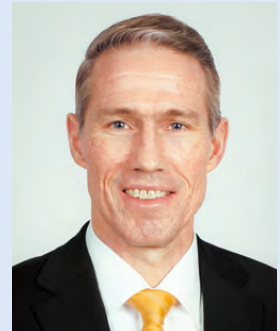
Für die anlassbezogene Berufsaufsicht bedeutet dies, dass Verdachtsmomente in Bezug auf Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse, die sich aus den – bisher nach § 61a Satz 2 Nr. 2 WPO a.F. und jetzt nach Art. 26 EU-VO durchzuführenden – Inspektionen oder sonstigen Umständen ergeben, nicht mehr von der WPK, sondern von der APAS aufzugreifen sind (§ 66a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 WPO). Solche sonstigen Umstände können etwa Presseberichte über mögliche Bilanzmanipulationen oder -berichtigungen sowie Beschwerden sein. Ebenso in die Zuständigkeit der APAS fallen ausdrücklich anlassbezogene Ermittlungen, welche aufgrund von Mitteilungen der DPR oder der BaFin aus dem sogenannten Enforcement-Verfahren einzuleiten sind (§ 66a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 WPO). Des Weiteren können Mitteilungen anderer nationaler oder internationaler Stellen Anlass für die Einleitung eines Berufsaufsichtsverfahrens sein (ebenda). Als Hinweisgeber kommen hier Staatsanwaltschaften, Gerichte oder die BaFin (in ihrer Funktion als Banken- oder Versicherungsaufsicht⁴) sowie ausländische Prüferaufsichten in Betracht. Auch in diesen Fällen wird künftig die APAS tätig, soweit es um Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse geht.

c) Inspektionen

Eine weitere wesentliche Zuständigkeitsverschiebung ist in Bezug auf die anlassunabhängigen Ermittlungen (Inspektionen) erfolgt. Schon bisher wurden die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen (§ 61a Satz 2 Nr. 2 WPO a.F.) nach den operativen



WP/RA Dr. Hans-Friedrich Gelhausen ist Vizepräsident der WPK und Vorsitzender der Vorstandsabteilung Berufsaufsicht der WPK.



WP/StB/RA/CPA Dipl.-Kfm. Rudolf Krauß ist Leiter der Abteilung Berufsaufsicht der WPK.

Vorgaben der Abschlussprüferaufsichtskommission durchgeführt. In § 66a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 WPO ist nun die unmittelbare Zuständigkeit der öffentlichen Aufsicht (APAS) geregelt.

d) Erweiterung des Kreises der Unternehmen von öffentlichem Interesse

Parallel zu den Änderungen durch das APAREG wurde durch das Abschlussprüfungsreformgesetz⁵ (AREG) der Kreis der von § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB erfassten Unternehmen von öffentlichem Interesse um bestimmte Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen erweitert. Dadurch vergrößert sich die Zahl der Abschlussprüfer, die nunmehr – anlassbezogen oder anlassunabhängig – unmittelbar der Aufsicht der APAS unterliegen.

2. Fälle schwerer Schuld

Die bisherige Zuständigkeit der Berufsgeschäftsbarkeit (GStA Berlin, Landgericht Berlin) für die Verfolgung und Ahndung von Fällen schwerer Schuld wurde aufgehoben und auf die WPK beziehungsweise die APAS übertragen. Diesen obliegt daher künftig die Untersuchung und Ahndung sämtlicher Berufspflichtverletzungen in ihrem jeweiligen sachlichen Zuständigkeitsbereich. Ein berufsgerichtliches Ver-

⁴ Aufgrund einer entsprechenden Änderung durch das Abschlussprüfungsreformgesetz (AREG, siehe Fn. 5) sind nun auch bestimmte Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen von der Definition des § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB erfasst, so dass auch außerhalb des sogenannten Enforcement-Verfahrens Hinweise der BaFin denkbar sind.

⁵ Gesetz zur Umsetzung der prüfungsbezogenen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse, in Kraft getreten am 17. Juni 2016.

fahren wird künftig nur noch eingeleitet, wenn ein Berufsangehöriger (oder eine Berufsgesellschaft) die gerichtliche Überprüfung einer von der WPK oder der APAS verhängten berufsaufsichtlichen Maßnahme begehrt und einen entsprechenden Antrag stellt (§§ 71 a ff. WPO, siehe unten).

III. Berufsaufsichtliche Ermittlungen, Informationsaustausch mit anderen Stellen

Die Ermittlungsmöglichkeiten der Berufsaufsicht wurden unter anderem durch den Wegfall der sogenannten Firewall erweitert. Für die APAS ist zudem ein Informationsaustausch mit anderen nationalen Aufsichtsstellen geregelt.

1. Berufsaufsichtliche Ermittlungen

Eine wesentliche Erkenntnisquelle für die Berufsaufsicht sind die Arbeitspapiere beziehungsweise Handakten des Berufsangehörigen, insbesondere bei gesetzlichen Abschlussprüfungen (vgl. § 62 Abs. 1 und 3 WPO). Insofern ist es zu begrüßen, dass die Dokumentationsanforderungen für gesetzliche Abschlussprüfungen gesetzlich präzisiert wurden und zugleich klargestellt wurde, dass alle Informationen und Unterlagen aufzubewahren sind, die zur Kontrolle der Einhaltung von Berufspflichten von Bedeutung sind (§ 51 b Abs. 5 WPO).

Neben dieser die Berufsaufsicht nur mittelbar betreffenden Neuregelung zur Hand- beziehungsweise Prüfungsakte haben sich für das berufsaufsichtliche Ermittlungsverfahren durch das APAReG vor allem Änderungen ergeben, die durch einen Wegfall von Informationsbeschaffungs- beziehungsweise Verwertungsbeschränkungen gekennzeichnet sind.

a) Erweiterte Mitwirkungspflicht des Qualitätskontrollprüfers

Die bisher nur für gesetzliche Abschlussprüfungen vorgesehene Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht bei einem Vorlageverlangen der WPK gilt jetzt auch für den Qualitätskontrollprüfer (§ 62 Abs. 3 Satz 2 WPO). Bei Verdacht einer nicht gewissenhaft durchgeführten Qualitätskontrollprüfung konnte beziehungsweise musste sich dieser bisher – ganz oder teilweise – auf seine Verschwiegenheitspflicht berufen, da die geprüfte Praxis in der Regel kein Interesse daran hatte, ihn von dieser zu entbinden. Der Wegfall dieser Beschränkung dient – ebenso wie die neu eingeführte präventive Untersuchungsbefugnis der Kommission für Qualitätskontrolle (§ 57e Abs. 7

WPO) – der Sicherung der Qualität des Qualitätskontrollverfahrens und damit auch der gesetzlichen Abschlussprüfungen. Die durch beide Neuregelungen verstärkte Aufsicht über den Prüfer für Qualitätskontrolle trägt letztlich der Tatsache Rechnung, dass der Qualitätskontrollprüfer eine staatliche Aufgabe im Rahmen der beruflichen Selbstverwaltung ausübt (vgl. RegBegr.⁶).

b) Abschaffung der sogenannten Firewall

Im Gesetzgebungsverfahren umstritten war die Aufhebung der sogenannten Firewall, die für Berufspflichtverletzungen der geprüften Praxis (beziehungsweise ihrer Kammerangehörigen), die im Qualitätskontrollverfahren festgestellt wurden, bislang ein Verwertungsverbot in der Berufsaufsicht vorsah. Dies sollte die Bereitschaft der Praxen zur Mitwirkung an den Qualitätskontrollen fördern. Eine solche Beschränkung der Ermittlungs- beziehungsweise Sanktionsmöglichkeiten lässt die EU-RL nicht mehr zu (Art. 30 ff.). Demgemäß dürfen die im Rahmen des Qualitätskontrollverfahrens erteilten Auskünfte und übermittelten Unterlagen und Daten nunmehr ausdrücklich auch in anderen Aufsichtsverfahren der WPK oder der APAS verwendet werden (§ 57e Abs. 5 WPO). Ist die Einleitung eines Berufsaufsichtsverfahrens in Betracht zu ziehen, hat die Kommission für Qualitätskontrolle den Vorstand der WPK entsprechend zu unterrichten (§ 57e Abs. 4 WPO).

c) Verwertung der Ermittlungsergebnisse in anderen Aufsichtsverfahren

Das Verwertungsverbot für Informationen aus der Berufsaufsicht wurde aufgehoben und durch die Klarstellung ersetzt, dass die Verwertung der in einem Aufsichtsverfahren gewonnenen Erkenntnisse in einem anderen Aufsichtsverfahren der WPK oder der APAS zulässig ist (§ 62 Abs. 5 WPO). Die bisherige – in Bezug auf andere Verfahren der WPK möglicherweise zu eng gefasste – Regelung sah dagegen ein striktes Verwertungsverbot für außerhalb der Berufsaufsicht über Wirtschaftsprüfer liegende Zwecke vor. Dieses Verwertungsverbot galt im berufsgerichtlichen Verfahren entsprechend (§ 81 WPO a.F.) und war nach der Abgabe eines Falles auch von der GStA Berlin zu beachten (§ 84 a Abs. 1 Satz 3 WPO a.F.). Im Rahmen von Ermittlungen nach § 62 WPO gewonnene Erkenntnisse durften von der GStA Berlin daher nicht an die zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet werden, selbst

⁶ BT-Drucks. 18/6282, Seite 88.

wenn sich aus ihnen der Verdacht einer Straftat ergab. Auch für Zivilprozesse oder Verfahren anderer Berufsgerichtsbarkeiten bestand das Verwertungsverbot, so dass entsprechende Anträge auf Akteneinsicht oder Vernehmung von WPK-Mitarbeitern als Zeugen stets abzulehnen waren. Eine Genehmigung kam insoweit nicht in Betracht (vgl. § 64 Abs. 2 und 3 WPO).

d) Unterrichtung der Staatsanwaltschaft

Stattdessen besteht nun für die WPK und die APAS eine ausdrückliche Pflicht, die Staatsanwaltschaft zu unterrichten, sofern ihnen Tatsachen zur Kenntnis gelangen, die den Verdacht begründen, dass Berufsangehörige Straftaten im Zusammenhang mit der Berufsausübung begangen haben (§ 65 Abs. 1 WPO). Zwar war die WPK auch bisher schon zu einer solchen Unterrichtung der GStA Berlin verpflichtet (§ 84 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WPO a. F.). Jedoch durfte die GStA diese Informationen wegen des auch für sie geltenden Verwertungsverbots (siehe oben) nur zur Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens verwenden. Eine Pflicht der Abschlussprüferaufsichtsstelle(n), die Strafverfolgungsbehörden zu informieren, ist auch europarechtlich vorgegeben, allerdings nur für die Aufsicht über Unternehmen von öffentlichem Interesse (Art. 23 Abs. 3 Unterabs. 1 Buchst. d EU-VO). So gesehen ist der deutsche Gesetzgeber „über das Ziel hinausgeschossen“. Eine besondere praktische Relevanz dieser (zumindest ihrer Zielrichtung nach neuen) Unterrichtungspflicht ist jedoch nicht zu erwarten, da insbesondere in Bezug auf fachliche Fehler in aller Regel lediglich (gegebenenfalls auch grobe) Fahrlässigkeit feststellbar ist, während berufsbezogene Straftaten eine vorsätzliche Begehung voraussetzen.

Zudem gilt im Berufsaufsichtsverfahren weiterhin der Grundsatz, dass ein Berufsangehöriger nicht verpflichtet ist, sich durch Auskünfte selbst zu belasten.⁷ Durch den Wegfall des Verwertungsverbots erlangt dieser „nemo tenetur“-Grundsatz im Hinblick auf ein mögliches Strafverfahren wieder Bedeutung.⁸

Die umgekehrte Unterrichtung durch die Staatsanwaltschaft über Tatsachen, die den Verdacht einer Berufspflichtverletzung begründen, erfolgt zunächst einheitlich an die APAS, die diese Information, je nach Zuständigkeit, an die WPK weiterleitet (§ 65 Abs. 2 WPO). Sofern das mitgeteilte Verhalten zugleich einen Straftatbestand erfüllt und im Strafverfahren bereits sanktioniert wurde, ist – wie bisher – ein sogenannter berufsrechtlicher Überhang zu prüfen (§ 69a Abs. 1 WPO).

2. Zusätzliche Ermittlungsmöglichkeiten der APAS

Gerechtfertigt durch das besondere öffentliche Interesse an einer effektiven Prüferaufsicht hat der Gesetzgeber der APAS – den EU-Vorgaben folgend – zusätzliche Ermittlungsmöglichkeiten eingeräumt.

a) Auskunftspflicht von Nichtkammerangehörigen

Sofern sich die Auskunft auf gesetzliche Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB bezieht, sind jetzt auch bestimmte Nichtkammerangehörige zur Auskunft verpflichtet (§ 64 Abs. 4 Satz 2 WPO). Diese Neuregelung ermöglicht es der APAS, sich insbesondere an das – nun zur Auskunft verpflichtete – geprüfte Unternehmen zu wenden, um aufzuklären, ob ein festgestellter Mangel bei der Prüfung dieses Unternehmens zur Nichtaufdeckung eines Fehlers in der Rechnungslegung geführt hat. Letzteres ist in der Regel für die Sanktionsfindung von Bedeutung. Relevant sein dürfte diese verbesserte Ermittlungsmöglichkeit der APAS vor allem in den Fällen, in denen noch keine Fehlerfeststellung der DPR oder der BaFin vorliegt und hiermit auch nicht mehr zu rechnen ist (zum Beispiel weil es sich nicht um den zuletzt festgestellten oder gebilligten Abschluss handelt und die Prüfungscompetenz der DPR daher entfallen ist).

b) Informationsaustausch mit anderen Stellen

Der zulässige Informationsaustausch der APAS mit anderen, für die Beaufsichtigung von Unternehmen von öffentlichem Interesse zuständigen Stellen wurde im Vergleich zur bisherigen (für die WPK und APAS geltenden) Rechtslage erheblich ausgeweitet (§ 66c Abs. 1 WPO). Von besonderer Bedeutung dürfte insoweit sein, dass nunmehr eine ungehinderte Zusammenarbeit zwischen der Prüferaufsicht (APAS) und den für das Enforcement der Rechnungslegung zuständigen Stellen (DPR, BaFin) möglich ist. Bisher war nur ein Informationsfluss hin zur Prüferaufsicht möglich. Künftig ist jedoch auch eine umgekehrte Information zulässig. Wenn also zum Beispiel im Rahmen einer Inspektion nicht nur Prüfungsmängel festgestellt werden, sondern sich auch konkrete Anhaltspunkte für Fehler in der Rechnungslegung

⁷ Siehe die unveränderte Regelung in § 62 Abs. 2 Satz 2 WPO.

⁸ Solange das durch die 7. WPO-Novelle 2007 eingeführte Verwertungsverbot galt (§ 62 Abs. 5 WPO a. F.), konnte sich durch Auskünfte, die im Rahmen eines Auskunftsverlangens nach § 62 WPO gegeben wurden, nicht die Gefahr ergeben, wegen einer Straftat (oder Ordnungswidrigkeit) verfolgt zu werden, da diese Auskünfte nur in Aufsichts- und Beschwerdesachen (und auch nur solchen der WPK!) verwertet werden durften, also insbesondere nicht in einem Strafverfahren. Dies hat sich nun wieder geändert.

ergeben, darf die APAS dies der DPR und der BaFin mitteilen.

3. Unterrichtung des Arbeitgebers

Wie schon bisher von der WPK praktiziert, lässt § 64 Abs. 5 WPO nun auch ausdrücklich eine Information des Arbeitgebers beziehungsweise des Vertretenen über ein Berufsaufsichtsverfahren zu, welches gegen ein Kammermitglied wegen einer Berufspflichtverletzung geführt wird, die das Kammermitglied im Rahmen eines Vertretungsverhältnisses (Anstellungsverhältnis, Beauftragung als freier Mitarbeiter) begangen hat. Nach Auffassung der WPK ist eine Information nicht erst dann zulässig, wenn eine Berufspflichtverletzung feststeht, sondern bereits dann, wenn ein Verfahren eingeleitet wird. Der Arbeitgeber hat ein Interesse an einer zeitnahen Information, um möglichst frühzeitig die für das Qualitätssicherungssystem gegebenenfalls erforderlichen Konsequenzen ziehen zu können. Außerhalb eines Vertretungsverhältnisses begangene Pflichtverletzungen von angestellten Mitarbeitern einer Berufsgesellschaft, wie zum Beispiel berufsunwürdiges Verhalten, werden von dieser Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht nicht erfasst.

IV. Präventive und repressive Maßnahmen der Berufsaufsicht

1. Berufsaufsichtliche Maßnahmen

Der Katalog der Maßnahmen, die in der Berufsaufsicht getroffen werden können, blieb weitgehend unverändert. Die bisherigen berufsgerichtlichen Maßnahmen, die vor allem für gravierende Berufspflichtverletzungen vorgesehen waren, können nun – bezeichnet als berufsaufsichtliche Maßnahmen – von der WPK und von der APAS verhängt werden (§§ 68 Abs. 1, 66 a Abs. 6 Satz 3 WPO). Dies korrespondiert mit der durch das APAReG erfolgten Zuständigkeitsübertragung auf die WPK und die APAS für Fälle schwerer Schuld. Die Rüge als mildeste Maßnahme blieb erhalten. Der Geldbußenrahmen wurde auf die bisher der Berufsgerechtsbarkeit zur Verfügung stehende Höhe von bis zu 500.000 Euro angepasst.

a) Erweiterung des Maßnahmenkatalogs

Zusätzlich in den Maßnahmenkatalog aufgenommen wurde die Feststellung, dass der Bestätigungsvermerk nicht die gesetzlichen Anforderungen er-

füllt (§ 68 Abs. 1 Nr. 7 WPO); diese Ergänzung geht auf eine entsprechende Vorgabe in der EU-RL zurück (Art. 30 a Abs. 1 Buchst. d). Hierbei handelt es sich nicht um eine rein sachbezogene (objektive) Feststellung, wie die Formulierung sowie ein Vergleich mit dem sogenannten Enforcement-Verfahren nahelegen könnten; vielmehr ist auch für diese Maßnahme eine schuldhaftige Pflichtverletzung erforderlich (§ 67 Abs. 1 WPO). Bei Vorliegen eines solchen Verstoßes konnte selbstverständlich auch bisher schon eine Sanktion erteilt werden. Die Aufnahme in den Maßnahmenkatalog führt dazu, dass die Feststellung dieses Mangels nicht mehr nur in der Begründung des (Rüge-)Bescheides enthalten ist, sondern nunmehr ausdrücklich in den Tenor aufzunehmen ist.

Außerdem wurde – ebenfalls zur Umsetzung der EU-RL (Art. 30 a Abs. 1 Buchst. e) – ein befristetes Tätigkeitsverbot bei Unternehmen von öffentlichem Interesse eingeführt (§ 68 Abs. 1 Nr. 4 WPO). Dieses Verbot setzt gewichtige Verfehlungen bei der Prüfung eines solchen Unternehmens voraus und kommt daher nur als eine von der APAS zu verhängende Maßnahme in Betracht.

b) Konkretisierende Vorschriften zur Sanktionsfindung

Die berufsaufsichtlichen Maßnahmen können – soweit sinnvoll und verhältnismäßig – auch nebeneinander verhängt werden (§ 68 Abs. 2 Satz 1 WPO). Dabei ist der von der Rechtsprechung des BGH geprägte Grundsatz der Einheitlichkeit der Berufspflichtverletzung zu beachten, der besagt, dass alle Berufspflichtverletzungen in die Entscheidung einbezogen werden sollen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung bekannt sind (§ 68 Abs. 2 Satz 2 WPO). Allerdings gilt dies nur, wenn und soweit eine solche Gesamtschau für eine sachgerechte Beurteilung des Verhaltens des Berufsangehörigen und der gebotenen Einwirkung auf ihn erforderlich ist. Das ist regelmäßig nur dann der Fall, wenn ein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen den Verfehlungen besteht.

Im Gesetz wird nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass bei der Festlegung der Art und der Höhe der Maßnahme alle relevanten Umstände zu berücksichtigen sind (§ 68 Abs. 3 Satz 1 WPO). Dies war bisher schon gängige Spruchpraxis der WPK und der Berufsgereichte. Beispielhaft aufgezählt werden insoweit unter anderem der durch die Pflichtverletzung erzielte Mehrerlös sowie die Finanzkraft der Berufsangehörigen. Insbesondere die Art, Schwere und Dauer der Pflichtverletzung sowie die Verantwortung der Berufsangehörigen dürften aber auch wei-

terhin im Fokus der Sanktionsfindung stehen (§ 68 Abs. 3 Satz 2 WPO). Zugunsten der Berufsangehörigen soll berücksichtigt werden, wenn sie an der Aufklärung der Pflichtverletzung mitgewirkt haben (§ 68 Abs. 3 Satz 3 WPO). Zur Betonung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit wird schließlich hervorgehoben, dass eine Rüge für einen fahrlässig begangenen fachlichen Fehler in der Regel nur dann verhängt werden kann, wenn der Fehler von einigem Gewicht ist (§ 68 Abs. 3 Satz 4 WPO). Diese Klarstellung geht auf die Rechtsprechung des Landgerichts Berlin zurück.

2. Vorläufige Untersagungsverfügung

Schon bisher bestand – auch für die WPK – die Möglichkeit, Berufsangehörigen nicht nur wegen einer in der Vergangenheit liegenden Pflichtverletzung eine Sanktion zu erteilen oder sie zu belehren, sondern ihnen erforderlichenfalls auch die Fortsetzung beziehungsweise Aufrechterhaltung oder eine Wiederholung des pflichtwidrigen Verhaltens zu untersagen (§ 68a WPO). In dringenden Fällen können WPK und APAS jetzt auch eine vorläufige Untersagungsverfügung erlassen (§ 68b WPO)⁹, die im Gegensatz zur (endgültigen) Untersagungsverfügung bereits mit ihrer Zustellung wirksam wird (§ 68b Satz 3 WPO). Für die Entscheidung der WPK ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Vorstandes erforderlich (§ 68b Satz 2 WPO). Gegen die Maßnahme kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung des Gerichts beantragt werden (§ 68b Satz 4 in Verbindung mit § 62a Abs. 3 WPO). Durch die Stellung des Antrags wird die Wirksamkeit der Maßnahme nicht gehemmt. Das Gericht kann jedoch die Aussetzung der Vollziehung anordnen (§ 62a Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit § 307 StPO).

Ein Ordnungsgeld kann nun auch bei wissentlichen Zuwiderhandlungen gegen ein Tätigkeits- oder Berufsverbot oder eine vorläufige Untersagungsverfügung verhängt werden (§ 68c WPO); bisher war diese Möglichkeit nur bei Zuwiderhandlungen gegen eine Untersagungsverfügung gegeben. Gegen die Verhängung eines Ordnungsgeldes kann die Entscheidung des Gerichts beantragt werden.

3. Präventive Maßnahmen der APAS

Eine Neuerung, die nur die APAS und die von ihr beaufsichtigten § 319a HGB-Praxen betrifft, ist die Befugnis der APAS, bei festgestellten Verletzungen des Berufsrechts, die im Zusammenhang mit gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen bei Unter-

nehmen von öffentlichem Interesse stehen, Auflagen zur Beseitigung der Mängel zu erteilen oder eine Sonderprüfung anzuordnen (§ 66a Abs. 6 Satz 2 WPO). Diese – bisher nur aus dem Qualitätskontrollverfahren bekannten – Maßnahmen kommen auch als Ergebnis einer anlassbezogenen Ermittlung in Betracht. Vor Erlass einer (repressiven) berufsaufsichtlichen Maßnahme wird daher zu prüfen sein, ob nicht die Erteilung/Anordnung einer der oben genannten präventiven Maßnahmen zunächst ausreichend ist (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz).¹⁰

4. Berufsaufsichtliche Maßnahmen gegen Berufsgesellschaften

Neu eingeführt wurde die Möglichkeit, berufsaufsichtliche Maßnahmen nicht nur gegen pflichtwidrig handelnde natürliche Personen, sondern auch gegen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (WPG) zu verhängen. Voraussetzung ist allerdings auch hier, dass eine für die WPG verantwortlich handelnde Person (zum Beispiel als verantwortlicher Prüfungspartner oder als Mitglied des Leitungsorgans) Berufspflichten der WPG betreffend die Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen verletzt hat (§ 71 Abs. 2 Satz 1 WPO). Andere Tätigkeitsbereiche oder Berufspflichten sind von der Regelung, mit der eine Umsetzung entsprechender EU-Vorgaben erfolgte, nicht erfasst. Da bei richtlinienkonformer Auslegung der WPO eine als Abschlussprüfer beauftragte WPG nicht nur organisatorische Pflichten hat, sondern sämtliche Pflichten eines Abschlussprüfers (vgl. § 56 Abs. 1 WPO), liegt bei einer nicht gewissenhaften Auftragsdurchführung seitens des verantwortlichen Prüfungspartners zugleich auch eine Verletzung von Berufspflichten der WPG vor.

In einem solchen Fall kommt zusätzlich zur Sanktionierung der handelnden natürlichen Person auch die Verhängung einer berufsaufsichtlichen Maßnahme gegen die WPG in Betracht. Bei der gebotenen Abwägung sind neben dem allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz insbesondere die Gleichförmigkeit und Häufigkeit von Pflichtverletzungen innerhalb der WPG und der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit zu berücksichtigen (§ 71 Abs. 2 Satz 3 WPO). Hieraus wird deutlich, dass Maßnahmen gegen die WPG grundsätzlich nur dann sachgerecht sind, wenn die Ursachen der Pflichtverletzung in der Organisation

⁹ Zu den vorläufigen Maßnahmen des Gerichts siehe die bisher schon existierenden Regelungen in §§ 111 ff. und § 121a WPO.

¹⁰ Eine solche Abwägung hat gegebenenfalls auch die WPK vorzunehmen, nur dass bei ihr die Zuständigkeit für die Verhängung präventiver Maßnahmen (Kommission für Qualitätskontrolle) und für die Verhängung repressiver Maßnahmen (Vorstand) auseinanderfällt.

der Praxis, insbesondere im Qualitätssicherungssystem, begründet sind und damit der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit auf der WPG insgesamt und weniger auf dem Verhalten des einzelnen Berufsangehörigen liegt (vgl. RegBegr.¹¹).

V. Bekanntmachung von Maßnahmen, Unterrichtung des Beschwerdeführers

Bisher schrieb das Gesetz lediglich eine mindestens jährliche Veröffentlichung zusammengefasster Angaben über die verhängten Sanktionsmaßnahmen vor (§ 63 Abs. 6 WPO a.F.). Dieser Verpflichtung ist die WPK durch die Veröffentlichung ihres jährlichen Berichts zur Berufsaufsicht nachgekommen. In Umsetzung der EU-RL hat nun eine – gegebenenfalls anonymisierte – unverzügliche Veröffentlichung jeder einzelnen berufsaufsichtlichen Maßnahme zu erfolgen, sobald sie unanfechtbar geworden ist. Sofern das Verfahren durch eine Beschwerde angestoßen wurde, ist zudem eine Unterrichtung des Beschwerdeführers vorgesehen.

1. Veröffentlichung berufsaufsichtlicher Maßnahmen im Internet

Mit der neu eingeführten Pflicht der WPK und der APAS, jede ihrer unanfechtbaren berufsaufsichtlichen Maßnahmen unverzüglich auf ihren Internetseiten öffentlich bekannt zu machen (§ 69 Abs. 1 WPO), wird eine entsprechende EU-Vorgabe umgesetzt, die eine solche öffentliche Erklärung oder Bekanntmachung selbst als Sanktion einordnet (Art. 30a Abs. 1 Buchst. b EU-RL; zu Einzelheiten siehe Art. 30c EU-RL). Grundsätzlich ist also nicht nur eine Information der Öffentlichkeit, sondern auch eine (abschreckende) Prangerwirkung beabsichtigt. Allerdings wird dies aus Gründen der Verhältnismäßigkeit beziehungsweise zum Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Betroffenen dahingehend eingeschränkt, dass die Bekanntmachung keine personenbezogenen Daten enthalten darf (§ 69 Abs. 1 Satz 2 WPO). Darunter sind alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare, das heißt direkt oder indirekt identifizierbare, natürliche Person zu verstehen. Für Berufsgesellschaften (juristische Personen) kommt eine anonymisierte Bekanntmachung dagegen nur in Ausnahmefällen in Betracht (§ 69 Abs. 2 WPO). Neben der Maßnahme als solcher und (gegebenenfalls) der Identität der juristischen Person, gegen die die Maßnahme verhängt wurde, sind auch Informationen zu Art und Charakter des Versto-

ßes mitzuteilen (§ 69 Abs. 1 Satz 1 WPO). Um eine Vorverurteilung zu vermeiden, sind nur unanfechtbare Maßnahmen zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat unverzüglich und für die Dauer von fünf Jahren zu erfolgen (§ 69 Abs. 3 WPO).

2. Zusätzliche Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten der APAS

Die APAS ist darüber hinaus in gleicher Weise dazu verpflichtet, alle rechtskräftigen Bußgeldentscheidungen und strafgerichtlichen Verurteilungen wegen Verstößen gegen Vorschriften zum Schutz der Unabhängigkeit des gesetzlichen Abschlussprüfers, die durch den Abschlussprüfer selbst oder ein Mitglied des Aufsichtsrats oder eines Prüfungsausschusses begangen wurden, auf ihrer Internetseite bekannt zu machen (§ 69 Abs. 1a WPO).

Außerdem hat die APAS die vorgenannten Informationen – teils unverzüglich, teils jährlich in aggregierter Form – dem Ausschuss der Aufsichtsstellen¹² zu übermitteln (§ 69 Abs. 4 WPO).

3. Unterrichtung des Beschwerdeführers

In Berufsaufsichtsverfahren, die auf eine Beschwerde zurückgehen, ist – parallel zur Veröffentlichung der berufsaufsichtlichen Maßnahme – eine Mitteilung an den Beschwerdeführer vorgesehen (§ 69 Abs. 5 WPO). Damit soll seinem schützenswerten Interesse¹³ an einer Information über den Verfahrensausgang Rechnung getragen werden. Anders als die Veröffentlichung (Abs. 1 Satz 2) wird diese Mitteilung zumindest insoweit personenbezogene Daten enthalten, als dies zur Zuordnung zur Beschwerde erforderlich ist. Weitergehende Informationen, etwa über die wesentlichen Entscheidungsgründe, sind im Hinblick auf die Verschwiegenheitspflicht unzulässig (§§ 64, 66b WPO).¹⁴ Im Falle des Verfahrensabschlusses mit einer Belehrung darf der Beschwerdeführer ebenfalls nicht informiert werden. Auch insoweit gilt unverändert die Verschwiegenheitspflicht. Der Beschwerdeführer wird daher lediglich über den Verfahrensabschluss als solchen infor-

¹¹ BT-Drucks. 18/6282, Seite 101.

¹² Die Einsetzung eines solchen Ausschusses ist in Art. 30 Abs. 1 EU-VO vorgesehen. In ihm wird die Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Aufsichtsstellen für Abschlussprüfer organisiert.

¹³ Ein solches setzt voraus, dass der Beschwerdeführer selbst unmittelbar von dem beanstandeten Verhalten des Berufsangehörigen betroffen ist. Dritte, die bei der WPK Anzeige erstatten, sind daher nicht als Beschwerdeführer in diesem Sinne anzusehen.

¹⁴ Dies ergibt sich auch im Umkehrschluss aus § 73 Abs. 3 Satz 2 BRAO, wo für die Mitteilung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer an den Beschwerdeführer eine kurze Darstellung der wesentlichen Gründe für die Entscheidung vorgeschrieben ist.

miert, verbunden mit dem neutralen Hinweis, dass das berufsrechtlich Erforderliche veranlasst wurde.

VI. Vereinheitlichung des Rechtsweges und Ausweitung des Rechtsschutzes

1. Mehrstufige (außergerichtliche und gerichtliche) Überprüfung möglich

Zusammen mit der Vereinheitlichung der Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Berufspflichtverletzungen durch Abschaffung der primären Zuständigkeit der Berufsgerichtsbarkeit für Fälle schwerer Schuld wurde auch eine Vereinheitlichung des Rechtsweges und zugleich deutliche Ausweitung des Rechtsschutzes vorgenommen. Letzteres gilt insbesondere für den hinsichtlich der Fallzahlen größten Bereich der Rügebescheide: Während es hiergegen nach erfolglosem Einspruch bisher nur ein einziges Rechtsmittel gab, nämlich den Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung durch das Landgericht (§ 63a WPO a.F.), steht zukünftig der allgemeine Rechtsweg und Instanzenzug – Landgericht, Oberlandesgericht, Bundesgerichtshof – zur Verfügung. Umgekehrt ist für die gravierenderen Fälle und Maßnahmen, die bisher in primärer Zuständigkeit vom Landgericht verhängt wurden, nunmehr ein außergerichtliches Verfahren (inklusive Selbstüberprüfung im Einspruchsverfahren) der WPK oder der APAS vorgeschaltet. Auch hierdurch wird letztlich eine Ausweitung des Rechtsschutzes erreicht.

Im Ergebnis können Berufsangehörige und Berufsgesellschaften eine gegen sie verhängte berufsaufsichtliche Maßnahme also dreimal überprüfen lassen (§§ 68 Abs. 5, 71 a, 105 WPO), in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung sogar noch ein viertes Mal durch den BGH (§ 107 WPO).

2. Kostenerstattung bei erfolgreichem Einspruch

Eine Verbesserung des Rechtsschutzes dürfte zudem darin liegen, dass die Aufwendungen des Berufsangehörigen (oder der Berufsgesellschaft) für die notwendige Zuziehung eines Rechtsanwalts oder sonstigen Bevollmächtigten im Fall eines erfolgreichen Einspruchs – außer gegen eine (einfache) Rüge – künftig erstattungsfähig sind (§ 68 Abs. 6 WPO).¹⁵ Über die Notwendigkeit und Höhe der zu erstattenden Auslagen entscheidet die WPK (beziehungsweise die APAS). Für diese Entscheidung kann eine gerichtliche Überprüfung beantragt werden.

VII. Änderungen im berufsgerichtlichen Verfahren

Korrespondierend mit der Ausweitung des Rechtsschutzes wurden die Regelungen des Verfahrens nach § 63a WPO a.F. und des bisherigen berufsgerichtlichen Verfahrens nach §§ 81 ff. WPO a.F. quasi miteinander kombiniert.

1. Sachentscheidung nach mündlicher Verhandlung

Im Gegensatz zum bisherigen Antragsverfahren nach § 63a WPO a.F., in welchem auch ohne mündliche Verhandlung entschieden werden konnte, ist eine Sachentscheidung jetzt nur noch nach einer Hauptverhandlung möglich (§ 86 Abs. 2 WPO). Das schließt allerdings nicht aus, dass das Verfahren bereits im Vorfeld einer solchen Hauptverhandlung aus Opportunitätsgründen eingestellt wird (zum Beispiel wegen geringer Schuld oder gegen Zahlung einer Geldauflage, §§ 153, 153 a StPO).

Anders als bisher wird ein berufsgerichtliches Verfahren nun nicht mehr durch die GStA Berlin mittels Einreichung einer Anschuldigungsschrift eingeleitet, sondern dadurch, dass der Berufsangehörige beim Landgericht Berlin schriftlich einen Antrag nach § 71 a WPO stellt (§ 85 WPO). An die Stelle der Anschuldigungsschrift tritt die angefochtene Entscheidung über die Verhängung der berufsaufsichtlichen Maßnahme, deren Tenor in der Hauptverhandlung verlesen wird (§ 94 WPO). Der zu verhandelnde Verfahrensstoff wird also nicht mehr durch die GStA, sondern durch das vorangegangene (Einspruchs-)Verfahren bestimmt.

Ein weiterer Unterschied zum bisherigen berufsgerichtlichen Verfahren besteht darin, dass das Landgericht Berlin nicht mehr erstmals über ein gegebenenfalls pflichtwidriges Verhalten beziehungsweise eine dafür zu verhängende Sanktion entscheidet, sondern dass – wie bisher im Verfahren nach § 63a WPO a.F. – bereits eine Entscheidung der WPK (oder der APAS) existiert, die das Landgericht Berlin zu überprüfen hat.

Das Gericht ist allerdings nicht auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der von der WPK (oder APAS) verhängten Maßnahme beschränkt, sondern es entscheidet in der Sache selbst über alle Berufspflichtverletzungen, die Gegenstand der angefochtenen berufsaufsichtlichen Entscheidung sind (§ 103 Abs. 2 Satz 1 WPO). Auch eine sogenannte „Verbö-

¹⁵ Im gerichtlichen Verfahren gilt § 124 Abs. 4 WPO.

serung“ ist möglich, das heißt das Gericht kann auch eine schärfere (als die bisherige) Maßnahme verhängen. Da es sich bei dem berufsgerichtlichen Verfahren aber – wie bei dem Verfahren nach § 63a WPO a.F. – um ein vom Berufsangehörigen initiiertes Rechtsschutzverfahren handelt, kann er diese für ihn negative Folge durch rechtzeitige Zurücknahme seines Antrags nach § 71a WPO vermeiden (vgl. § 124 Abs. 1 Satz 1 WPO).¹⁶

Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft (GStA Berlin) in dem nach § 71a WPO eingeleiteten Verfahren sind weitgehend unverändert. Sie verliert (anstelle des Anklagesatzes) den Tenor der angefochtenen Entscheidung und stellt in der Hauptverhandlung die Anträge etc. (§§ 84, 86 Abs. 2, 94 ff. WPO). Nur sie ist – neben dem Berufsangehörigen – dazu befugt, Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Gerichts einzulegen.

2. Verfahrenseinstellung aus Opportunitätsgründen nur mit Zustimmung der APAS

Die Vertreter der WPK und der APAS haben in der Hauptverhandlung lediglich das Recht, das Wort zu ergreifen. Eine Verfahrenseinstellung aus Opportunitätsgründen oder eine Beschränkung der Verfolgung auf einen Teil der Tat ist jedoch nur mit Zustimmung der APAS möglich. In der Hauptverhandlung gilt dies nur, wenn ein Vertreter der APAS anwesend ist (§ 82b Abs. 2 WPO).

VIII. Ausblick

Da die europarechtlichen Vorgaben zur öffentlichen Aufsicht über Abschlussprüfer durch das APAReG

vollständig umgesetzt wurden, bleibt zu hoffen, dass es in näherer Zukunft keine weiteren Eingriffe in die berufliche Selbstverwaltung geben wird.

Positiv ist, dass die verfahrensrechtlichen Vorschriften in der Berufsaufsicht trotz getrennter Zuständigkeiten bis auf wenige Sonderregelungen für Verfahren in der Zuständigkeit der APAS einheitlich sind (§ 66a Abs. 6 Satz 2 ff., Abs. 7 WPO). Dies und die sich schon aus der Fachaufsicht der APAS über die WPK ergebenden Abstimmungsprozesse werden sicherstellen, dass die Berufsaufsichtsverfahren auch bei unterschiedlichen zuständigen Behörden nach einheitlichen Verfahrens- und Bewertungskriterien durchgeführt werden.

Außerdem ist zu begrüßen, dass nunmehr alle Entscheidungen des Landgerichts Berlin einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich sind.

¹⁶ Fraglich könnte allerdings sein, ob für eine solche Zurücknahme die Vorschriften der StPO für die Zurücknahme eines Rechtsmittels entsprechend gelten. Dann wäre die Zurücknahme des Antrags nach Beginn der Hauptverhandlung nur mit Zustimmung der GStA Berlin möglich (vgl. §§ 86 Abs. 2 Satz 2, 127 WPO in Verbindung mit § 303 Satz 1 StPO).



Der Aufsatz als PDF: